

**Vertrag
über die Zulassung
als Online-Netzbetreiber
im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft**

Stand: 28. September 2023

Der

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin,
Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin,
Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V., Berlin,
der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin
(nachfolgend „Deutsche Kreditwirtschaft“)

und

Name des Unternehmens
(nachfolgend „Online-Netzbetreiber“)

schließen folgenden Vertrag:

1. Vertragszweck

Im girocard-System sind die von Zahlungsdienstleistern zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegebenen Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Anlage 1 versehen sind (nachfolgend „digitale girocard“), mittels elektronischer Fernzahlungsvorgänge (nachfolgend „Online-Handel“) zu akzeptieren. Die Deutsche Kreditwirtschaft vereinbart mit dem Online-Netzbetreiber die Zulassung zum girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft.

Die digitale girocard ist auch zur Nutzung für Zahlungsangebote eines Kooperationspartners und/oder in dafür vorgesehenen Bezahlplattformen, wie Apps für digitale Geldbörsen (Wallets), unter den für dieses System geltenden Logos zu den technischen und rechtlichen Vorgaben vorgesehen. Die im girocard-System zulässigen technischen Varianten werden im Anlage 3 beschrieben. Erhält der Online-Netzbetreiber eine Zulassung für eine oder mehrere Varianten sind neben den in diesem Vertrag beschriebenen Anforderungen zusätzlich die etwaigen dafür jeweils notwendigen besonderen Voraussetzungen außerhalb des girocard-Systems sicherzustellen, um die digitale girocard zu akzeptieren.

2. Betrieb des Online-Netzbetreibers und Vereinbarung von Online-Händlerbedingungen

Der Online-Netzbetreiber ist für die Anbindung von Unternehmen, den technischen Betrieb im Online-Handel und deren technische Betreuung verantwortlich.

Die Kosten der Anschaffung, der Installation, der Wartung und des Betriebs des Systems des Online-Netzbetreibers sowie die Verbindungsentgelte bis zum Eingang bei der von der Deutschen Kreditwirtschaft benannten Eingangsstellen, Bereitstellungsentgelte und laufende Entgelte für Anschlüsse und Endstelleneinrichtungen werden von der Deutschen Kreditwirtschaft nicht übernommen.

Der Online-Netzbetreiber unterstützt die Deutsche Kreditwirtschaft bei der Akquisition von Unternehmen, die am girocard-System im Online-Handel teilnehmen wollen, dadurch, dass er mit diesen – je nach den Vorgaben des betreffenden Bezahlverfahrens und/oder der beteiligten Zahlungsdienstleister – die „Muster-Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft im Online-Handel (Online-Händlerbedingungen)“ (Anlage 6) in der deutschsprachigen Fassung oder den Online-Händlerbedingungen im Wesentlichen entsprechende Bedingungen (einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Abweichungen gemäß den Vorgaben des jeweiligen Bezahlverfahrens und gegebenenfalls der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister) vereinbart.

3. Pflichten des Online-Netzbetreibers

Der Online-Netzbetreiber hat die „Sicherheitskriterien zum Online-Netzbetreibervertrag“ (Anlage 2) zu erfüllen und die technischen Spezifikationen gemäß „Technischer Anhang – Spezifikationen zum Online-Netzbetreibervertrag“ (Anlage 3) (nachfolgend „Technischer Anhang“) für seine jeweils beantragte/zugelassene Umsetzung umzusetzen.

Diese Sicherheitsanforderungen und technischen Spezifikationen dürfen ausschließlich für die Entwicklung und Verwertung von durch die Deutsche Kreditwirtschaft definierte und freigegebene Zahlungsverkehrsanwendungen, Zusatzanwendungen und Komponenten benutzt werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung, Verwertung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Weitergabe von Dokumenten an Kooperationspartner des girocard-System und Betreiber der Bezahlplattformen für die digitale girocard ist zulässig, soweit es erforderlich ist und diese zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Es ist dem Online-Netzbetreiber untersagt, die im Zusammenhang mit der Autorisierung, der Umsatzverarbeitung oder anderen Dienstleistungen im Rahmen des girocard-Systems anfallenden Daten für Zwecke außerhalb des girocard-Systems zu verwenden.

Über vom Online-Netzbetreiber beabsichtigte Änderungen an seinen jeweiligen Systemen, welche diese Sicherheitsanforderungen und die in den technischen Spezifikationen niedergelegten Anforderungen mehr als nur unerheblich berühren, unterrichtet dieser die Deutsche Kreditwirtschaft unverzüglich. Auf Anforderung der Deutschen Kreditwirtschaft ist die Einhaltung dieser niedergelegten Anforderungen durch ein ergänzendes Sachverständigengutachten nachzuweisen.

Der Online-Netzbetreiber ist verpflichtet, die „Mindestanforderungen an die Implementierung der Informationssicherheit im girocard-System“ (Anlage 4) im Rahmen und Umfang seiner im girocard-System gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben und Pflichten einzuhalten und dies gegenüber der Deutschen Kreditwirtschaft schriftlich zu bestätigen.

Soweit der Online-Netzbetreiber Dritte mit der Durchführung von nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen beauftragt, hat er insoweit die Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrages auch durch den Dritten mittels schriftlicher Verträge sicherzustellen.

Der Online-Netzbetreiber gewährleistet, dass auf Wunsch der Deutschen Kreditwirtschaft von ihr Beauftragte – im Regelfall nach einer Vorankündigung von mindestens 7 Arbeitstagen, in Ausnahmefällen ohne Vorankündigung – Zutritt zu seinen Einrichtungen erhalten, um den ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen können und leistet dafür die notwendige Unterstützung. Festgestellte Mängel werden vom Online-Netzbetreiber unverzüglich beseitigt.

Der Online-Netzbetreiber ist verpflichtet, das „Notfallmanagement-Handbuch für Dienstleister im girocard-System – Organisatorische Prozesse und technische Maßnahmen bei wesentlichen Störfällen im girocard-System“ (Anlage 5) im Rahmen und Umfang seiner im girocard-System gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmenden Aufgaben und Pflichten einzuhalten und dies gegenüber der Deutschen Kreditwirtschaft schriftlich zu bestätigen.

Der Online-Netzbetreiber wird dem Unternehmen auf Anfrage den Umfang der Geschäftsvorfälle (wie z. B. wiederkehrende Zahlungen) und Serviceangebote (wie z. B. Käuferschutz) mitteilen, welche beim Einsatz der girocard im Online-Handel im Rahmen von Kooperationssystemen oder Bezahlplattformen jeweils unterstützt werden. Die Kontaktdaten der Käuferschutz gewährenden Stelle teilt der Online-Netzbetreiber dem Unternehmen auf Anfordern mit.

4. Zulassungsverfahren

Die Einhaltung der Zulassungsanforderungen ist vor Aufnahme des Betriebs im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nachzuweisen. Der Online-Netzbetreiber wird auf Antrag durch die Deutsche Kreditwirtschaft zugelassen, wenn er die Einhaltung der „Sicherheitskriterien zum Online-Netzbetreibervertrag“ (Anlage 2) und die technischen Spezifikationen gemäß „Technischer Anhang – Spezifikationen zum Online-Netzbetreibervertrag“ (Anlage 3) für seine jeweils beantragte Umsetzung gegenüber der Deutschen Kreditwirtschaft zum Zeitpunkt der Zulassung nachgewiesen hat. Inhalt und Verfahren der Zulassung ergeben sich aus dem „GBIC Approval Scheme“ in der jeweils aktuellen Version. Die aktuelle Fassung des „GBIC Approval Scheme“ wird jeweils auf der Internetseite der Deutschen Kreditwirtschaft (<http://die-dk.de/>) veröffentlicht.

Die Kosten des Verfahrens und der für die Zulassung notwendigen Nachweise trägt der Online-Netzbetreiber. Entsprechendes gilt für die Umsetzung der von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Änderungen des Technischen Anhangs. Die Deutsche Kreditwirtschaft schlägt dem Online-Netzbetreiber mehrere geeignete Sachverständige vor. Der Online-Netzbetreiber unterrichtet die Deutsche Kreditwirtschaft über den ausgewählten Sachverständigen und verpflichtet sich, sämtliche Untersuchungsergebnisse – einschließlich der Zwischenergebnisse – der Deutschen Kreditwirtschaft vorzulegen. Auf der Grundlage des endgültigen Berichts des Gutachters wird von der Deutschen Kreditwirtschaft entschieden, ob die Zulassung erteilt wird.

Falls die Deutsche Kreditwirtschaft in konkreten Einzelfragen Zweifel an den Untersuchungsergebnissen hat, ist sie berechtigt, zur Klärung dieser Zweifelsfragen einen zweiten Sachverständigen auf eigene Kosten heranzuziehen.

Der Online-Netzbetreiber kann seine Zulassung als Online-Netzbetreiber nicht auf Dritte übertragen.

5. Technische Schnittstellen

Die Deutsche Kreditwirtschaft legt für girocard-Umsätze mit digitalen girocards im Online-Handel eine einheitliche Eingangsstelle im girocard-System fest, über die in den jeweiligen Autorisierungssystemen die eingehenden girocard-Umsätze genehmigt und weiterverarbeitet werden.

Satz 1 gilt auch für jeden einzelnen der wiederkehrenden girocard-Online-Umsätze. Ein wiederkehrender girocard-Online-Umsatz ist eine Serie von Zahlungen über denselben Betrag an denselben Empfänger.

6. Einhaltung/Änderungen von Sicherheits- und funktionalen Anforderungen und Vertragsstrafe

Der Online-Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass die in Anlage 2 und Anlage 3 enthaltenen Anforderungen erfüllt werden. Bei anstehenden Änderungen wird der Online-Netzbetreiber frühzeitig (d. h. bereits während der laufenden Planungsphase der Deutschen Kreditwirtschaft) über die vorgesehenen Änderungen unterrichtet und ihm wird die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben, um eine partnerschaftliche Abstimmung der Änderungen zwischen Online-Netzbetreiber und der Deutschen Kreditwirtschaft sicherzustellen. Notwendige Änderungen der Anforderungen müssen vom Online-Netzbetreiber innerhalb einer zusammen mit den Änderungen von der Deutschen Kreditwirtschaft bekannt gegebenen, angemessenen Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Online-Netzbetreibers auf dessen Kosten umgesetzt werden. Nach Abschluss der Umsetzung der Änderungen muss der Online-Netzbetreiber die Fristeneinhaltung gegenüber der Deutschen Kreditwirtschaft schriftlich erklären.

6.1. Abwehr von konkreten, unmittelbaren Bedrohungen

Eine Änderung, die zur Abwehr von konkreten, unmittelbaren Bedrohungen der Sicherheit oder Integrität des Gesamtsystems mit dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit des Gesamtsystems seitens der Deutschen Kreditwirtschaft beschlossen wird, ist vom Online-Netzbetreiber nach den Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft umzusetzen. In diesem Fall hat der Online-Netzbetreiber nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Deutsche Kreditwirtschaft das Recht auf außerordentliche Kündigung in der Form der Nr. 14 dieses Vertrags zum Ablauf der Umsetzungsfrist. Der Online-Netzbetreiber stellt die Deutsche Kreditwirtschaft von möglichen Schadenersatzanforderungen seiner Auftraggeber und sonstigen Ansprüchen Dritter aufgrund seiner außerordentlichen Kündigung frei.

6.2. Vertragsstrafe

Verletzt der Online-Netzbetreiber die Verpflichtung zur fristgerechten Umstellung, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nach Ablauf der Frist wird eine Vertragsstrafe fällig, welche an eine von der Deutschen Kreditwirtschaft beauftragte Stelle mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten ist. Dies gilt nicht, wenn der Online-Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, etwa, weil die gesetzte Frist nicht angemessen war. Pflichtverletzungen im Falle höherer Gewalt hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

Die Vertragsstrafe beläuft sich für jeden vom Online-Netzbetreiber nicht umgestellten Online-Händler auf einen Betrag von höchstens 15.000 Euro pro Monat und fällt jeden Monat erneut an, solange der Online-Händler nicht umgestellt ist. Der maßgebliche Bewertungstichtag dafür, ob ein Online-Händler umgestellt worden ist oder nicht, ist jeweils der letzte Tag eines Monats. Der in Bezug auf einen nicht umgestellten Online-Händler geschuldete monatliche Betrag ist jeweils zum Ende des Monats zahlbar, der auf den Monat folgt, in dem der Online-Händler nicht umgestellt wurde.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist für jede Umstellung wie folgt begrenzt. Für Online-Netzbetreiber mit einem Transaktionsvolumen von

- weniger als 10.000.000 Transaktionen pro Kalenderjahr: maximal 100.000 Euro pro Kalenderjahr,
- von 10.000.000 bis zu 100.000.000 Transaktionen pro Kalenderjahr: maximal 250.000 Euro pro Kalenderjahr,
- über 100.000.000 Transaktionen pro Kalenderjahr: maximal 500.000 Euro pro Kalenderjahr.

7. Schadenersatz bei Pflichtverletzung

Verletzt der Online-Netzbetreiber die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kausalität und Schaden sind durch die Deutsche Kreditwirtschaft nachzuweisen. Eine Schadenersatzpflicht entsteht nicht, wenn der Online-Netzbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Soweit der Online-Netzbetreiber eine Vertragsstrafe nach Maßgabe der Nr. 6.2 schuldet, wird diese auf einen vom Online-Netzbetreiber zu leistendem Schadenersatz angerechnet.

8. Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebs

Der Online-Netzbetreiber ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Anforderungen aus diesem Vertrag auch bei ungewöhnlichen Ereignissen sicherzustellen bzw. schnellstmöglich wiederherzustellen. Um dies zu gewährleisten, ist der Online-Netzbetreiber verpflichtet, einen Plan zur Sicherstellung des kontinuierlichen Betriebs (Business Continuity Plan) vorzuhalten und regelmäßig zu aktualisieren.

Der Plan muss von dem Online-Netzbetreiber mindestens einmal pro Jahr auf seine Aktualität überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Um die Anwendbarkeit und Eignung der im Plan festgelegten Maßnahmen sicherzustellen, muss der Online-Netzbetreiber diesen mindestens einmal pro Jahr testweise durchführen. Die Dokumentation der Testergebnisse ist der Deutschen Kreditwirtschaft auf Anforderung anlassbezogen und für den Teil, der den Betrieb des Systems des Online-Netzbetreibers betrifft, vorzulegen. Eine Pflicht der Deutschen Kreditwirtschaft zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen des Online-Netzbetreibers wird dadurch nicht begründet.

Der Online-Netzbetreiber muss innerhalb einer Zeitspanne von weniger als 2 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem der Ausfall im Betrieb erstmalig auftritt, die Weiterleitung von Autorisierungsnachrichten wieder aufnehmen (Recovery Time Objective).

Der Online-Netzbetreiber hat auf Verlangen der Deutschen Kreditwirtschaft die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen, z. B. durch die Vorlage eines geeigneten Gutachtens, nachzuweisen.

9. Mitwirkungs- und Unterrichtungspflicht

Der Online-Netzbetreiber verpflichtet sich, die von ihm gegenüber Dritten verwendeten vertraglichen Regelungen sowie seine sonstigen Prozesse mit Bezug zum girocard-System in regelmäßigen Abständen, bei Bedarf auch anlassbezogen auf die Einhaltung der jeweils gültigen Rechtslage zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Online-Netzbetreiber verpflichtet sich, die Deutsche Kreditwirtschaft über alle Vorgänge in seinem Betrieb, die auf eine missbräuchliche Nutzung des girocard-Systems hindeuten, unverzüglich zu unterrichten.

Der Online-Netzbetreiber verpflichtet sich, der Deutschen Kreditwirtschaft jährlich hinsichtlich der Einhaltung der Service Level sowie der Kapazitätsplanung und des –monitorings zu berichten.

Der Online-Netzbetreiber informiert die Deutsche Kreditwirtschaft unverzüglich über wesentliche Feststellungen im Bereich der internen Prüfung und Kontrolle, die unmittelbare Relevanz für die Stabilität und Sicherheit des girocard-Systems insgesamt haben.

Das girocard-System unterliegt der Überwachung durch das Eurosystem. Der Online-Netzbetreiber verpflichtet sich, die Deutsche Kreditwirtschaft beim Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu unterstützen.

10. Unterstützung der Zahlungsverkehrsabwicklung

Der Online-Netzbetreiber erklärt sich bereit, die Einleitung des Zahlungsverkehrs aufgrund entsprechender Vereinbarung mit dem Unternehmen dadurch zu unterstützen, dass er basierend auf den vom Lookup-Server bzw. ONB-Hub bereitgestellten Daten zu den girocard-Umsätzen des Unternehmens die in Anlage 3 beschriebenen SCC-Dateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt
- oder die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

11. Entgeltabrechnung

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern und Unternehmen wird der Online-Netzbetreiber sämtlichen bei ihm derzeit und künftig angeschlossenen Unternehmen zuvor mit den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern ausgehandelte Entgeltangebote unterbreiten, um die Deutsche Kreditwirtschaft dabei zu unterstützen, dass bei den von den Online-Netzbetreibern angeschlossenen Unternehmen inländische girocard-Transaktionen mit digitalen girocards an ihren girocard-Akzeptanzstellen nur mit Entgeltvereinbarung abgewickelt werden. Soweit die Unternehmen über die Vermittlung eines Dritten am Online-Netzbetrieb teilnehmen, wird der Online-Netzbetreiber den Dritten verpflichten, die Deutsche Kreditwirtschaft in gleicher Weise zu unterstützen.

In die Vereinbarung individueller Entgelte können die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister auch andere Personen (als die Online-Netzbetreiber) einbeziehen. Bei der Einbeziehung der Online-Netzbetreiber oder anderer Personen sind die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister nicht an eine bestimmte vertragsrechtliche Ausgestaltung gebunden. Die Deutsche Kreditwirtschaft wird alle technisch-organisatorisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um alle am girocard-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister (kartenausgebende Zahlungsdienstleister) darin zu unterstützen, mit den Unternehmen individuelle Entgeltvereinbarungen unter Einhaltung der Anforderungen des Technischen Anhangs zu schließen.

Lehnt ein Unternehmen die durch den Online-Netzbetreiber unterbreiteten Entgeltangebote ganz oder teilweise im Hinblick auf einzelne kartenausgebende Zahlungsdienstleister ab, weist der Online-Netzbetreiber das Unternehmen darauf hin, dass für eine Teilnahme am girocard-System das Bestehen individueller Entgeltabreden mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern erforderlich ist und lässt sich durch eine Erklärung des Unternehmens nachweisen, dass anderweitige Entgeltvereinbarungen vorliegen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, wird der Online-Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa der Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von digitalen girocards von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme der girocard-Akzeptanzstelle bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n). Wenn der Nachweis erbracht wurde, kann der Online-Netzbetreiber die technische Abwicklung auf Wunsch des Unternehmens nach Einigung auf einen entsprechenden Servicevertrag erbringen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft trifft alle technisch-organisatorisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen, um die Online-Autorisierung von Transaktionen ohne entsprechende Entgeltvereinbarung zu verhindern.

Der Online-Netzbetreiber darf von einem ihm angeschlossenen Unternehmen hinsichtlich der Entgeltvereinbarung, die das Unternehmen oder ein vom Unternehmen Beauftragter geschlossen hat, nicht die Entgeltvereinbarung als solche, sondern nur die Eckpunkte (z.B. einen individuell vereinbarten Grundrechnungswert) erfragen, die für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt werden. Die Einzelheiten der technischen Abwicklung vereinbarter Entgelte ergeben sich aus dem Technischen Anhang.

Der Online-Netzbetreiber rechnet die von ihm angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten geschuldeten girocard-Entgelte nach den Vorgaben der Deutschen Kreditwirtschaft, so wie im Technischen Anhang beschrieben, ab und zieht die Entgelte mindestens einmal monatlich von den angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten ein.

Soweit nicht anderweitig vereinbart, überweist der Online-Netzbetreiber monatlich, spätestens zum 15. des folgenden Monats, die von den angeschlossenen Unternehmen bzw. deren Beauftragten gegenüber den jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern geschuldeten Entgelte an diese oder an eine von diesen bestimmte Zentralstelle in der im Technischen Anhang beschriebenen Weise.

Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat der Online-Netzbetreiber die von den Unternehmen bzw. deren Beauftragten erhaltenen girocard-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich bei den Entgelten um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Sollten bei der Überprüfung der Entgeltabrechnungen Unregelmäßigkeiten nachgewiesen werden können, ist der Online-Netzbetreiber verpflichtet, eine Revision durchzuführen und dem betroffenen kartenausgebendem Zahlungsdienstleister die Fehlerursache mitzuteilen. Falls sich die Fehlerursache nicht feststellen lässt, ist die Deutsche Kreditwirtschaft berechtigt, dem Online-Netzbetreiber ein Verfahren zur Entgeltberechnung und -überweisung vorzuschreiben. Lässt sich kein Fehler feststellen, trägt die Deutsche Kreditwirtschaft die Kosten der Revision. Der Federführer der Deutschen Kreditwirtschaft ist berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen nach Absprache im Arbeitsstab gegenüber dem Online-Netzbetreiber zu ergreifen.

12. Reklamationsbearbeitung

Zur Unterstützung der Reklamationsbearbeitung hat der Online-Netzbetreiber alle an der Schnittstelle ein- und ausgehenden Nachrichten komplett zu speichern und 6 Monate aufzubewahren. Der Online-Netzbetreiber ist verpflichtet, in Reklamationsfällen der Deutschen Kreditwirtschaft Auskunft zu erteilen.

13. Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand und Vertragssprache

Unter Ausnahme klarstellender Erläuterungen der Deutschen Kreditwirtschaft bedürfen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und dieser Schriftformklausel selbst der Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieser Vertrag und alle Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Vereinbarung betreffen, ist Berlin. Ein Online-Netzbetreiber kann auch an seinem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

14. Kündigungsfrist

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und nach Nr. 6.1 des Vertrags bleibt unberührt. Kündigungen des Online-Netzbetreibers sind gegenüber dem jeweils federführenden Verband der Deutschen Kreditwirtschaft vorzunehmen. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlischt die Zulassung des Online-Netzbetreibers nach Nr. 4 des Vertrags.

15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift beider Vertragsparteien in Kraft.

....., den

.....

(Firma und Unterschrift des Online-Netzbetreiber im girocard-System der Deutschen Kreditwirtschaft)

Berlin, den.....

.....

(Unterschrift für die Deutsche Kreditwirtschaft*)

* Unterschrift des jeweiligen Federführers der Deutschen Kreditwirtschaft im Auftrag der Deutschen Kreditwirtschaft

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | girocard-Logos |
| Anlage 2 | Sicherheitskriterien zum Online-Netzbetreibervertrag |
| Anlage 3 | Technischer Anhang – Spezifikationen zum Online-Netzbetreibervertrag |
| Anlage 4 | Mindestanforderungen an die Implementierung der Informationssicherheit im girocard-System |
| Anlage 5 | Notfallmanagement-Handbuch für Dienstleister im girocard-System –
Organisatorische Prozesse und technische Maßnahmen bei wesentlichen Störfällen
im girocard-System |
| Anlage 6 | Muster-Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System
der Deutschen Kreditwirtschaft im Online-Handel (Online-Händlerbedingungen) |